

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. Juni 1999

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. November 1997 (31 U 50/97) wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Streitwert für die Revisionsinstanz: 500.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Zur Begründung wird zunächst auf den Nichtannahmebeschluß in dem Rechtsstreit IX ZR 412/97 Bezug genommen. Das Übergehen der in der Revisionsbegründung unter Nr. III, 3 (Bl. 7 f) angeführten Verteidigungsmittel fällt nicht unter § 551 Nr. 7 ZPO. Sie beruhen auf der Behauptung von Finanzie-

rungszusagen seitens der Klägerin, und der Beklagte ist - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - mit dieser Behauptung beweisfällig geblieben. Damit erweisen sich die Verteidigungsmittel ohne weiteres als sachlich ungeeignet.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter